



Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover, 30875 Laatzen

Herrn

Lange Weihe 2/4
30880 Laatzen
Postanschrift: 30875 Laatzen
Telefon 0511 829-0
Telefax 0511 829-2635
www.deutsche-rentenversicherung-
braunschweig-hannover.de
info@drv-bsh.de

Kostenloses Servicetelefon
0800 100048010

Ihre Ansprechpartnerin
Frau
Telefon 0511 829

09. April 2009

B E S C H E I D

Sehr geehrter Herr

Ihrem Antrag vom 26.11.2008 auf Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 2 SGB VI kann nicht entsprochen werden, weil weder eine teilweise noch eine volle Erwerbsminderung vorliegt.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 43 Abs.1 Satz 2 SGB VI). Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen (§ 43 Abs. 3 SGB VI).

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Voll erwerbsgemindert sind auch

1. Versicherte nach § 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, und
2. Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB VI).

Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen (§ 43 Abs. 3 SGB VI).

Nach den getroffenen Feststellungen besteht weder eine teilweise noch eine volle Erwerbsminderung.

Nach ärztlicher Feststellung können Sie noch mindestens sechs Stunden je Arbeitstag (5-Tage-Woche) unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein.

Versicherungsnummer Abtl.

Seite
02Datum
09.04.2009

Bei diesem Leistungsvermögen liegt weder eine teilweise noch eine volle Erwerbsminderung vor.

Die erforderliche Wartezeit mit fünf Jahren anrechenbaren Zeiten ist dagegen erfüllt.

Die weitere Anspruchsvoraussetzung - drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten fünf Jahren im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI bzw. Entrichtung von Beiträgen im Sinne des § 241 Abs. 2 SGB VI - ist zum 26.11.2008 erfüllt. Sofern eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit beendet oder nicht ausgeübt wird, empfehlen wir, sich wegen der weiteren Erhaltung der Anspruchsvoraussetzungen bei der Stadt- / Gemeindeverwaltung, den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung oder den Versichertenältesten zu informieren.

Weitere Informationen hierzu enthält auch der beiliegende Hinweis zur Aufrechterhaltung des weiteren Versicherungsschutzes.

M i t t e i l u n g e n u n d H i n w e i s e

Wegen weiterer Beitragsleistung zur Rentenversicherung (Pflicht- oder freiwillige Versicherung) erteilt auf Anfrage die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, das zuständige Versicherungsamt oder ein Versichertenältester nähere Auskunft. Im Übrigen verweisen wir auf das beiliegende Merkblatt.

Damit keine Lücke im Kranken- und Pflegeversicherungsschutz entsteht, empfehlen wir Ihnen, sich unverzüglich unter Vorlage dieses Bescheides mit der zuständigen Kranken- und Pflegekasse in Verbindung zu setzen. Dies gilt auch bei einer Mitgliedschaft in einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung, weil dort die Wiederaufnahme des bisherigen Versicherungsverhältnisses an bestimmte Fristen gebunden ist.

Soweit die eingereichten Unterlagen nicht in unseren Akten verwahrt werden, sind sie beigefügt oder werden gesondert zurückgesandt.

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erheben.

Den Widerspruch richten Sie bitte an die folgende Adresse:

Deutsche Rentenversicherung
Braunschweig-Hannover
Lange Weihe 2/4
30880 Laatzen

Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen.

Versicherungsnummer Abt1.

Seite
03Datum
09.04.2009

* * * * *

Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und deshalb auch ohne Unterschrift und Siegel wirksam.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Deutsche Rentenversicherung
Braunschweig-Hannover